



Besondere Versicherungsbedingungen (BV) Hausratversicherung SVVaG Basis (BBR_11_2023_SVV_Hausrat_Basis)

Inhaltsverzeichnis

Überschrift	Seitenangabe
BV 1 Welche abweichenden Regelungen hält die Basisvariante im Bereich Brandschaden vor?	2
BV 2 Welche Besonderheiten sind in der Basisvariante mit Blick auf einen möglichen Fahrraddiebstahl eingefasst?	2
BV 3 Welche weiteren Highlights sind in der Basisvariante enthalten?	2



BV 1 Welche abweichenden Regelungen hält die Basisvariante im Bereich Brandschaden vor?

BV 1.1 Nutzwärmeschäden

- BV 1.1.1 Der Versicherer leistet abweichend zu den AVB-A, Abschnitt 1.1, auch Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.
- BV 1.1.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 150 EUR.

BV 2 Welche Besonderheiten sind in der Basisvariante mit Blick auf einen möglichen Fahrraddiebstahl eingefasst?

BV 2.1 Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart)

- BV 2.1.1 In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt A 4.1, sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert. Als Fahrräder gelten auch E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, die nicht versicherungspflichtig sind (Pedelec).
- Der Versicherungsschutz gilt auch für lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, die zusammen mit diesem abhandenkommen.
- Die Regelungen zur Außenversicherung nach den AVB-A, Abschnitt A 12, gelten entsprechend.
- BV 2.1.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall die für den Fahrraddiebstahl vereinbarte Versicherungssumme.
- BV 2.1.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen
- Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein verkehrübliches Schloss gegen einfachen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, der Gebrauch jedoch noch nicht abgeschlossen ist.
 - Einstellpflicht: Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen Fahrradabstellraum oder andere, zweckdienliche Räumlichkeiten zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad durch ein verkehrübliches Schloss gegen Diebstahl zusätzlich sichern.
 - Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder / Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
 - Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad / Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurde.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 3 Welche weiteren Highlights sind in der Basisvariante enthalten?

BV 3.1 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

- BV 3.1.1 ▪ Abweichend zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.3 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet, sofern der Versicherungsfall eine voraussichtliche Schadenhöhe von max. 10 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht überschreitet.
- BV 3.1.2 ▪ Der Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen nach den Bestimmungen der AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und B 3.3.2. Es gelten die dort aufgeführten eigenen Haftungsregelungen.

BV 3.2 Ferienwohnung und Wochenendwohnsitz

Abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 10.1, kann der Hausrat in einer Ferienwohnung oder einem Wochenendwohnsitz nur mittels einem eigenständigen Vertrages versichert werden.

Eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) für den Erstwohnsitz auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung bedarf es bei dem Versicherer nicht.

Als Ferienwohnungen oder Wochenendwohnsitz gelten Objekte, die überwiegend selbst genutzt werden und damit nicht mit der vorrangigen Erzielung von Einkünften betrieben werden.

BV 3.2.1 Voraussetzung

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- die private Nutzung von Ferienwohnungen oder Wochenendwohnsitzen eine voraussichtliche Dauer von 75 % der insgesamt genutzten Tage eines Jahres übersteigt.
- die Ferienwohnung oder der Wochenendwohnsitz abweichend zu den AVB-A, Abschnitt A 23.1.3, nicht länger als 90 Tage im Jahr unbewohnt ist.
- die Ferienwohnung oder der Wochenendwohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gelegen ist.

BV 3.2.2 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme, max. bis 50.000 EUR.

Elektrische und elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.

Die Zeitwertentschädigung ist auf einen Wert von 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

BV 3.2.3 Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

BV 3.2.4 Ausschluss

- Es wird keine Entschädigung für Wertsachen gemäß AVB-A, Abschnitt A 18, geleistet.
- Es wird keine Entschädigung für durch einen Versicherungsfall eingetretenen Mietverlust geleistet.
- Abweichend zu den AVB A, Abschnitt 13.2.3, werden keine Hotelkosten übernommen.

BV 3.2.5 Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B3, besteht eine Anzeigepflicht, wenn die versicherte Ferienwohnung oder der versicherte Wochenendwohnsitz mehr als 90 Tage unbewohnt ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungs-frei sein.

BV 3.3 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

BV 3.3.1 Der Versicherer garantiert, dass die zugrundeliegenden Bestimmungen die vom Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) empfohlenen

- Entschädigungsgrenzen,
- Deckungssummen sowie
- zu versichernden Schäden

erfüllen.

BV 3.3.2 Weichen die zugrunde liegenden Bestimmungen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz oder die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse ab, wird der Versicherer bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

ENDE der BV Hausratversicherung SVVaG Basis (BBR_11_2023_SVV_Hausrat_Basis)